C/2024/6700

14.11.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

13. November 2024

(C/2024/6700)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0629	CAD	Kanadischer Dollar	1,4840
JPY	Japanischer Yen	164,71	HKD	Hongkong-Dollar	8,2682
DKK	Dänische Krone	7,4598	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7941
GBP	Pfund Sterling	0,83413	SGD	Singapur-Dollar	1,4214
SEK	Schwedische Krone	11,5895	KRW	Südkoreanischer Won	1 487,40
CHF	Schweizer Franken	0,9379	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1406
ISK	Isländische Krone	147,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6626
NOK	Norwegische Krone	11,7645	IDR	Indonesische Rupiah	16 716,39
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7278
CZK	Tschechische Krone	25,295	PHP	Philippinischer Peso	62,327
HUF	Ungarischer Forint	408,70	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3425	THB	Thailändischer Baht	36,861
RON	Rumänischer Leu	4,9764	BRL	Brasilianischer Real	6,1031
TRY	Türkische Lira	36,5216	MXN	Mexikanischer Peso	21,7942
AUD	Australischer Dollar	1,6299	INR	Indische Rupie	89,6915

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6845

14.11.2024

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

BESCHLUSS Nr. H15

vom 27. Juni 2024

über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(C/2024/6845)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [1], wonach die Verwaltungskommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch die Modernisierung der Verfahren für den Informationsaustausch fördert und stärkt, insbesondere durch die Anpassung des Informationsflusses zwischen den Trägern zum Zweck des Austauschs mit elektronischen Mitteln unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Datenverarbeitung in dem jeweiligen Mitgliedstaat, und wonach sie die gemeinsamen strukturellen Regeln für die elektronischen Datenverarbeitungsdienste erlässt, insbesondere zu Sicherheit und Normenverwendung, und die Einzelheiten für den Betrieb des gemeinsamen Teils dieser Dienste festlegt,

gestützt auf Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, nach dem die Verwaltungskommission die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Fachausschusses für Datenverarbeitung bestimmt, der Berichte erstellt und eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgibt, bevor sie eine Entscheidung nach Artikel 72 Buchstabe d trifft —

BESCHLIEßT:

Anwendungsbereich

1. Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Fachausschusses für Datenverarbeitung gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (im Folgenden „Fachausschuss“) gelten die nachstehenden Vorschriften. Der Fachausschuss berücksichtigt hierzu alle digitalen Initiativen auf nationaler und EU-Ebene, die sich auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auswirken können.

Zusammensetzung

2. Dem Fachausschuss gehören je zwei Mitglieder aus jedem Mitgliedstaat an; eines davon wird als ordentliches Mitglied, das andere als stellvertretendes Mitglied benannt.

3. Die Benennungen vonseiten der einzelnen Mitgliedstaaten werden dem Sekretariat der Verwaltungskommission von der Person, die die Regierung des jeweiligen Mitgliedstaats in der Verwaltungskommission vertritt, zugeleitet.

4. Mitglieder können sich zu den Sitzungen des Fachausschusses von einem oder mehreren Sachverständigen begleiten lassen, wenn die Art der zu behandelnden Fragen dies erfordert.

5. Eine Delegation darf grundsätzlich aus höchstens vier Personen bestehen.

6. Die Person, die die Europäische Kommission in der Verwaltungskommission vertritt, oder eine von ihr benannte Person ist im Fachausschuss in beratender Eigenschaft tätig.

[1] ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

7. Die Person, die die Europäische Kommission vertritt, ihre Stellvertretung oder jede andere vom Sekretariat der Verwaltungskommission benannte Person kann an allen Sitzungen des Fachausschusses und seiner Arbeitsgruppen teilnehmen. Sofern dies für eine zu behandelnde Frage zweckdienlich ist, können auch Personen, die die relevanten Dienststellen der Europäischen Kommission vertreten, an diesen Sitzungen teilnehmen.

8. Ein Mitglied des Sekretariats der Verwaltungskommission nimmt an allen Sitzungen des Fachausschusses und seiner Arbeitsgruppen teil.

Vorsitz

9. Der Vorsitz im Fachausschuss wird halbjährlich von dem ordentlichen Mitglied oder einer anderen benannten Person im Dienst des Staates geführt, dessen Vertretung in der Verwaltungskommission zur selben Zeit den Vorsitz in dieser Kommission innehat.

10. Bei Verhinderung des amtierenden Vorsitzes wird der Vorsitz von der ihn vertretenden Person geführt.

11. Der Vorsitz des Fachausschusses kann dem Sekretariat für die Abhaltung von Sitzungen und für die Durchführung der Aufgaben, die dem Fachausschuss obliegen, Weisungen erteilen. Das Sekretariat unterstützt den Vorsitz des Fachausschusses bei seinen Aufgaben.

12. Der Vorsitz des Fachausschusses erstellt mit Unterstützung des Sekretariats den Sitzungsbericht samt Ergebnissen und Empfehlungen. Dieser Sitzungsbericht wird den Delegationen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Sitzung zur Prüfung übermittelt. Dieser Bericht erfolgt in Form einer Note der Verwaltungskommission.

13. Der Vorsitz des Fachausschusses berichtet in der folgenden Sitzung der Verwaltungskommission über die Tätigkeiten des Fachausschusses.

Einberufung des Fachausschusses

14. Der Fachausschuss wird durch ein Schreiben an die Mitglieder und die die Europäische Kommission vertretende Person einberufen, welches das Sekretariat im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachausschusses mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt.

15. Das Sekretariat stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachausschusses für jede Sitzung des Fachausschusses eine vorläufige Tagesordnung auf. Für die Konsultation zur Herstellung des Einvernehmens sollten mindestens zwei Arbeitstage eingeplant werden.

Bevor das Sekretariat die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung vorschlägt, kann es die beteiligten Delegationen um ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage ersuchen, sofern dies notwendig erscheint.

Die vorläufige Tagesordnung enthält grundsätzlich die Punkte, für die der Antrag eines Mitglieds oder der die Europäische Kommission vertretenden Person eingegangen ist.

16. Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern des Fachausschusses und den unter 7Nummer 7 genannten Personen mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung übersandt. In der Tagesordnung ist anzugeben, ob ein Punkt zur Information, Erörterung oder Beschlussfassung bestimmt ist, wobei grundsätzlich bei allen Punkten eine Erörterung erforderlich sein kann. Eine überarbeitete Fassung der Tagesordnung kann fünf Arbeitstage vor der Sitzung übersandt werden.

17. Die Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung während der jeweiligen Sitzung erfordern, sollten grundsätzlich mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung bereitgestellt werden. Dazu gehören auch Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen sowie Präsentationen, sofern sie nicht einer bestehenden Aufzeichnung beigefügt sind, die innerhalb der vorgesehenen Frist versandt wird. Unter besonderen Umständen und in anderen Fällen, die vom Fachausschuss einstimmig vereinbart werden können, gilt dies nicht.

18. Der Fachausschuss genehmigt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung.

19. Punkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Fachausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Berichte und mit Gründen versehene Stellungnahmen

20. Erforderlichenfalls stützt der Fachausschuss seine Berichte und seine mit Gründen versehenen Stellungnahmen auf Fachdokumente und Studien. Er kann von den einzelstaatlichen Verwaltungen alle Informationen anfordern, die er für die angemessene Erfüllung seiner Aufgaben als notwendig erachtet.

21. Die Berichte, mit Gründen versehenen Stellungnahmen, Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und sonstige Unterlagen, auf die sich der Fachausschuss stützt, werden auf Englisch verfasst.

Arbeitsverfahren

22. Berichte, mit Gründen versehene Stellungnahmen sowie alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben, die dem Fachausschuss von der Verwaltungskommission übertragen wurden, werden mit qualifizierter Mehrheit aller Mitglieder des Fachausschusses nach den vom Rat der Europäischen Union angewandten Abstimmungsregeln angenommen. Jeder Mitgliedstaat hat eine Stimme, die von dem ständigen Mitglied oder dem stellvertretenden Mitglied abgegeben wird.

23. Aus den Berichten, mit Gründen versehenen Stellungnahmen oder anderen Beschlüssen des Fachausschusses muss ersichtlich sein, ob sie einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit angenommen wurden. Die Schlussfolgerungen oder Vorbehalte der Minderheit werden festgehalten.

24. Jedes bei einer Abstimmung anwesende Mitglied, das sich der Stimme enthält, wird vom Vorsitz ersucht, die Gründe für seine Stimmenthaltung bekanntzugeben.

25. Führt ein ordentliches Mitglied des Fachausschusses den Vorsitz, so stimmt das stellvertretende Mitglied für den betreffenden Mitgliedstaat ab.

26. Hat sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stimme enthalten, so gilt der zur Abstimmung gebrachte Vorschlag als nicht in Erwägung gezogen.

27. Eine benannte Person aus dem Sekretariat der Verwaltungskommission übernimmt die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Fachausschusses.

28. Der Fachausschuss kann, soweit erforderlich, mit einstimmigem Beschluss detailliertere Bestimmungen in die geltenden Arbeitsverfahren aufnehmen.

Schriftliches Verfahren

29. Der Fachausschuss kann entscheiden, Berichte oder mit Gründen versehene Stellungnahmen im schriftlichen Verfahren anzunehmen, wenn ein solches Verfahren auf einer vorangegangenen Sitzung des Fachausschusses vereinbart wurde.

In diesem Fall übermittelt der Vorsitz den Mitgliedern des Fachausschusses den anzunehmenden Text. Den Mitgliedern wird eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen eingeräumt, binnen der sie ihre Annahme oder Ablehnung des vorgeschlagenen Textes oder ihre Stimmenthaltung mitteilen können. Keine Antwort innerhalb der festgelegten Frist gilt als Zustimmung.

Der Vorsitz kann sich auch dann für die Einleitung eines schriftlichen Verfahrens entscheiden, wenn hierüber in einer vorangegangenen Sitzung des Fachausschusses keine Einigung erzielt worden ist. In einem solchen Fall gelten nur schriftliche Zustimmungen zum vorgeschlagenen Text als Ja-Stimmen, und es wird eine Frist von mindestens 15 Arbeitstagen eingeräumt.

Nach Ablauf der Frist teilt der Vorsitz den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis mit. Ein Beschluss, der die erforderliche Anzahl von Ja-Stimmen erhalten hat, gilt als angenommen, und zwar am letzten Tag der Antwortfrist, die den Mitgliedern gesetzt wurde.

30. Schlägt ein Mitglied des Fachausschusses im Verlauf des schriftlichen Verfahrens eine Änderung des Textes vor, so hat der Vorsitz, je nachdem, welches Vorgehen er in der betreffenden Angelegenheit für zweckmäßig hält, zwei Möglichkeiten:

a) erneute Einleitung eines schriftlichen Verfahrens gemäß Absatz 4, indem den Mitgliedern der geänderte Vorschlag mitgeteilt wird; je nach Art der Änderung kann die in Absatz 4 genannte Frist auf fünf Arbeitstage verkürzt werden; oder

b) Abbruch des schriftlichen Verfahrens;

die Angelegenheit wird dann auf der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt.

Arbeitsgruppen

31. Der Fachausschuss kann Arbeitsgruppen mit einer begrenzten Zahl von Personen bilden, um spezifische Fragen zu prüfen und dem Fachausschuss Vorschläge zu unterbreiten.

32. Der Fachausschuss hält die diesen Arbeitsgruppen übertragenen Aufgaben und den Zeitplan für deren Erledigung in einem schriftlichen Mandat fest.

33. Der Vorsitz in Arbeitsgruppen wird von einer vom Vorsitz des Fachausschusses im Einvernehmen mit der die Europäische Kommission vertretenden Person benannten Person geführt oder, wenn dies nicht möglich ist, von einem Sachverständigen des Staates, dessen Vertretung den Vorsitz in der Verwaltungskommission innehat.

34. Der Vorsitz einer Arbeitsgruppe wird zu der Sitzung des Fachausschusses einberufen, auf der der Bericht der betreffenden Arbeitsgruppe erörtert wird.

Sitzungsprotokolle

35. Das Sekretariat der Verwaltungskommission arbeitet die Protokolle der Sitzungen des Fachausschusses aus. Die Protokolle geben auch einen Hinweis auf Meinungen die von jeder Delegation zu allen Themen im Chat geäußert werden. Die Sitzungsprotokolle sind vom Fachausschuss in der englischen Fassung zu genehmigen.

36. Wird über einen Tagesordnungspunkt abgestimmt, sind die Ergebnisse dieser Abstimmung mit einer Angabe, wie jeder einzelne Mitgliedstaat – auch im Chat – abgestimmt hat, in das Protokoll aufzunehmen, das beim Sekretariat und auf der elektronischen Plattform für den Austausch der Dokumente erhältlich ist.

37. Die englische Fassung der Sitzungsprotokolle wird den Delegationen spätestens einen Monat vor der nächsten Sitzung des Fachausschusses zur Prüfung übersandt.

Ausgaben zulasten der Europäischen Kommission

38. Jede vorgeschlagene Maßnahme des Fachausschusses, die für die Europäische Kommission Ausgaben nach sich zieht, unterliegt der Genehmigung durch die dieses Organ vertretende Person.

Schlussbestimmungen

39. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er gilt ab dem Datum der Veröffentlichung.

40. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. H10 vom 21. Oktober 2020 ([2]).

Der Vorsitz der Verwaltungskommission
Marc MORSA

([2]) ABl. C 89 vom 16.3.2021, S. 6.

C/2024/6854

14.11.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115993

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6854)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.10.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.115993	
Mitgliedstaat	Rumänien	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Investment aid for accelerating the deployment of advanced biofuels	
Rechtsgrundlage	Ministerial Order regarding the approval of the State Aid Scheme with the objective of supporting investments in the production of advanced biofuels	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 500 000 000 RON Jährliche Mittel: 1 250 000 000 RON	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2025	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Energy Strada Academiei 39–41, sector 1, 010013 București	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/6954

14.11.2024

Ersuchen des Berufungsgerichts Borgarting vom 8. Mai 2024 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Friends of the Earth Norway und Young Friends of the Earth Norway gegen den norwegischen Staat, vertreten durch das Ministerium für Klima und Umwelt und das Ministerium für Wirtschaft und Fischerei

(Rechtssache E-13/24)

(C/2024/6954)

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024, das am 23. Mai 2024 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das Berufungsgericht Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Friends of the Earth Norway und Young Friends of the Earth Norway gegen den norwegischen Staat, vertreten durch das Ministerium für Klima und Umwelt (*Klima- og miljødepartementet*) und das Ministerium für Wirtschaft und Fischerei (*Nærings- og fiskeridepartementet*), zu folgenden Fragen ersucht:

1. Nach welchem rechtlichen Kriterium ist festzustellen, ob ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe c der Richtlinie 2000/60/EG [1] vorliegt?

   a) Ist ein qualifizierter Interessenvorrang erforderlich und/oder sind nur besonders wichtige öffentliche Interessen von Belang?

   b) Was sind die zentralen Faktoren bei der Prüfung, ob die öffentlichen Interessen, die die Maßnahme rechtfertigen, „übergeordnet“ sind?

2. Können die folgenden wirtschaftlichen Erwägungen ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ nach Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe c der Richtlinie 2000/60/EG darstellen, und falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

   a) Rein wirtschaftliche Erwägungen (d. h. das voraussichtliche Bruttoeinkommen aus dem geplanten Bergbaubetrieb)

   b) Dass ein privates Unternehmen den Anteilseignern Einkommen verschaffen wird

   c) Dass ein privates Unternehmen dem Staat und der Gemeinde Steuereinnahmen verschaffen wird

   d) Dass ein privates Unternehmen den Arbeitnehmern Lohneinkommen verschaffen wird

3. Können die folgenden Erwägungen ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe c der Richtlinie 2000/60/EG darstellen, und falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

   a) Dass ein privates Unternehmen Beschäftigungseffekte erzeugen wird (mehr lokale Wirtschaftstätigkeit, Beschäftigung und Ansiedlung)

   b) Die weltweite Versorgung mit Rutil

   c) Die Sicherung des Zugangs Norwegens und Europas zu kritischen Mineralien

[1] ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

C/2024/6956

14.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11696 — OEP CAPITAL ADVISORS / COMAU)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6956)

Am 5. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11696 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/6960

14.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11798 – PATIENT SQUARE / CARLYLE / CORROHEALTH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6960)

1. Am 4. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Patient Square Capital Holdings, LLC („Patient Square Holdings“ und zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen „Patient Square“, USA),

— Carlyle Group Inc. („Carlyle“, USA),

— Coding Solutions Topco, Inc., ein Unternehmen mit Sitz im US-Bundesstaat Delaware („Topco“ und zusammen mit seinen Tochtergesellschaften „CorroHealth“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Carlyle.

Patient Square und Carlyle werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CorroHealth erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Patient Square ist eine auf das Gesundheitswesen spezialisierte Investmentgesellschaft, die in Unternehmen investiert, deren Produkte, Dienstleistungen und Technologien zur Verbesserung der Gesundheit beitragen.

— Carlyle ist ein weltweit tätiges, auf alternative Anlagen spezialisiertes Vermögensverwaltungsunternehmen, das Fonds verwaltet, die in den Anlagebereichen Global Private Equity, Global Credit und Investment Solutions investieren.

3. Das Unternehmen CorroHealth ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: fortgeschrittene Analysetechnik, KI-Technologie und klinische Expertise zur Optimierung des Ertragsmanagements von Gesundheitssystemen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11798 – PATIENT SQUARE / CARLYLE / CORROHEALTH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6967

14.11.2024

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 27. September 2024

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2024/5)

(C/2024/6967)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ([1]), insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([2]), insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 16 bis 18,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ([3]), insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt I,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([4]), insbesondere auf Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die Anerkennung gemäß Unionsrecht durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen.

(2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([5]) festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

(3) Am 18. Juli 2023 teilte die Nationale Bank van België / Banque Nationale de Belgique (NBB/BNB) als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ihre Absicht mit, den für alle auf internen Beurteilungen basierenden (IRB) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind, auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis zuvor festgesetzten sektoralen Systemrisikopuffer (sectoral systemic risk buffer – sSyRB) ab dem 1. April 2024 von 9 % auf 6 % neu zu kalibrieren.

(4) Am 25. August 2023 gab der ESRB die Stellungnahme ESRB/2023/7 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([6]) ab, in der er feststellte, dass er die kumulativen sSyRB- und A-SRI-Pufferquoten für geeignet und wirksam hält, um den ermittelten Risiken für jedes der Kreditinstitute, die in den Anwendungsbereich dieser beiden Maßnahmen fallen, zu begegnen.

([1]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.
([2]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.
([3]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.
([4]) ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.
([5]) Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).
([6]) Stellungnahme ESRB/2023/7 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 25. August 2023 zur Anzeige Belgiens über die Festsetzung oder Neufestsetzung von A-SRI-Pufferquoten gemäß Artikel 131 und die Festsetzung oder Neufestsetzung eines Systemrisikopuffers gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten (Opinion ESRB/2023/7 of the European Systemic Risk Board of 25 August 2023 regarding the Belgian notifications of the setting or resetting of O-SII buffer rates pursuant to Article 131 and the setting or resetting of a systemic risk buffer pursuant to Article 133 of Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions), abrufbar auf der Website des ESRB unter www.esrb.europa.eu.

(5) Am 3. Oktober 2023 verabschiedete der ESRB die Empfehlung ESRB/2023/9 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([7]), um die von der NBB/BNB aktivierte und auf 6 % neu kalibrierte Systemrisikopufferquote weiterhin in der Liste der makroprudenziellen Maßnahmen zu führen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird.

(6) Am 19. Juli 2024 ersuchte die NBB/BNB als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU den ESRB gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um Empfehlung der gegenseitigen Anerkennung der am 18. Juli 2023 mitgeteilten makroprudenziellen Maßnahme auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis.

(7) Die gegenseitige Anerkennung der von den Behörden anderer Mitgliedstaaten aktivierten makroprudenziellen Eigenkapitalanforderungen auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis, unabhängig davon, ob die betreffenden Risikopositionen über Tochterunternehmen oder Zweigstellen gehalten werden oder aus der direkten grenzüberschreitenden Kreditvergabe resultieren, begrenzt Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage, dämmt Systemrisiken ein und fördert somit die Wirksamkeit makroprudenzieller Maßnahmen insgesamt, indem sichergestellt wird, dass erhöhte Risiken nicht nur in dem Mitgliedstaat, der den Systemrisikopuffer eingeführt hat, berücksichtigt werden, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen Bankengruppen diesen erhöhten Risiken ausgesetzt sind. Die Anerkennung sollte daher auch darauf abzielen, sicherzustellen, dass Bankengruppen, die diesen Systemrisiken ausgesetzt sind, ausreichend widerstandsfähig sind. Daher sollten makroprudenzielle Eigenkapitalanforderungen, die sich aus einem Beschluss zur Anerkennung makroprudenzieller Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten ergeben, im Allgemeinen auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis angewandt werden.

(8) Um dem Ersuchen der NBB/BNB um Anerkennung der belgischen Systemrisikopufferquote nachzukommen kann die jeweilige zuständige und/oder benannte Behörde eines anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 134 und Artikel 133 der Richtlinie 2013/36 EU eine Systemrisikopufferquote festsetzen.

(9) Gemäß Artikel 134 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU würde die Anerkennung der mitgeteilten belgischen Systemrisikopufferquote durch andere Mitgliedstaaten für in Belgien belegene Risikopositionen von Instituten gelten, die in den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaaten zugelassen sind.

(10) Gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU kann eine Systemrisikopufferquote auf Einzelbasis, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis angewandt werden. Daher beinhaltet die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat festgesetzten Systemrisikopufferquote die Möglichkeit, auf alle Risikopositionen auf konsolidierter Basis (einschließlich Risikopositionen, die über in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochterunternehmen gehalten werden) eine Systemrisikopufferquote anzuwenden.

(11) Eine Abweichung vom allgemeinen Ansatz der Anwendung der anerkannten belgischen makroprudenziellen Maßnahme auf Einzel-, teilkonsolidierter und konsolidierter Basis kann in bestimmten Fällen gerechtfertigt sein, z. B. wenn die gegenseitig anerkennenden Behörden der Auffassung sind, dass diese Systemrisiken bereits angemessen und in geeigneter Weise durch bestehende makroprudenzielle oder mikroprudenzielle Anforderungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Bankengruppe konsolidiert ist, gemindert werden.

(12) In der durch die Empfehlung ESRB/2017/4 geänderten Fassung der Empfehlung ESRB/2015/2 des ESRB ([8]) wird empfohlen, dass die jeweilige, eine makroprudenzielle Maßnahme aktivierende Behörde – wenn sie beim ESRB um gegenseitige Anerkennung ersucht –, eine Wesentlichkeitsschwelle vorschlägt, unterhalb derer die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in dem Land, in dem die jeweilige aktivierende Behörde die makroprudenziellen Maßnahme anwendet, als unwesentlich angesehen werden. Der ESRB kann einen anderen Schwellenwert empfehlen, falls dies erforderlich erscheint.

(13) Auf das am 19. Juli 2024 eingegangene belgische Ersuchen um gegenseitige Anerkennung der Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten hin und zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Belgien anzuwendenden makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen, die am 18. Juli 2023 mitgeteilte Maßnahme weiterhin in der Liste der makroprudenziellen Maßnahmen zu führen, deren gegenseitige Anerkennung er gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfiehlt, und die gegenseitige Anerkennung

([7]) Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 3. Oktober 2023 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2023/9) (ABl. C, C/2023/899 vom 14.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/899/oj).

([8]) Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Oktober 2017 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 1).

der Maßnahme auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis gemäß dem von der NBB/BNB vorgelegten Ersuchen um gegenseitige Anerkennung zu empfehlen. Der Verwaltungsrat des ESRB hat darüber hinaus beschlossen, eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle von 2 Mrd. EUR zu empfehlen. Die jeweiligen Behörden, welche die Maßnahme gegenseitig anerkennen, können Institute von der Systemrisikopufferanforderung ausnehmen, solange deren entsprechende Risikopositionen 2 Mrd. EUR nicht übersteigen. Da die Maßnahme, die in Anerkennung der mitgeteilten belgischen Systemrisikopufferquote erlassen werden soll, auch auf konsolidierter Basis gelten sollte, sollte die Summe der über Zweigstellen, direkte grenzüberschreitende Kreditvergaben und über Tochterunternehmen gehaltenen Risikopositionen anhand der Wesentlichkeitsschwelle bewertet werden.

(14) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Änderungen

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 Empfehlung C Absatz 1 erhält die unter „Belgien“ aufgeführte Maßnahme folgende Fassung:

   „— eine Systemrisikopufferquote von 6 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind, die ab dem 1. April 2024 anwendbar ist.“

2. Der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Empfehlung geändert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. September 2024.

Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO

ANHANG

Der Anhang der Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Belgien aufgeführte Maßnahme erhält folgende Fassung:

„**Eine Systemrisikopufferquote von 6 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind.**“

2. Unter Belgien erhält der Abschnitt „I. Beschreibung der Maßnahme“ folgende Fassung:

„I. Beschreibung der Maßnahme

2. Vom 1. April 2024 an schreibt die belgische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine Systemrisikopufferquote von 6 % vor.

2a. Die Maßnahme gilt auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis.“

3. Unter Belgien erhält der Abschnitt „II. Gegenseitige Anerkennung“ folgende Fassung:

„II. Gegenseitige Anerkennung

3. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die belgische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen anzuwenden, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen). Alternativ kann die Maßnahme unter Verwendung des folgenden Anwendungsbereichs bei den COREP-Meldungen gegenseitig anerkannt werden: durch in Belgien belegene Wohnimmobilien besicherte IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen).

4. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertige Maßnahme bis spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union zu* erlassen.

4a. Auf das Ersuchen der NBB/BNB hin wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden die belgische Maßnahme gegenseitig anerkennen, indem sie sie auf Einzelbasis, teilkonsolidierter und konsolidierter Basis anwenden, unabhängig davon, ob die betreffenden Risikopositionen über Tochterunternehmen oder Zweigstellen gehalten werden oder aus der direkten grenzüberschreitenden Kreditvergabe resultieren.“

4. Unter Belgien erhält der Abschnitt „III. Wesentlichkeitsschwelle“ folgende Fassung:

„III. Wesentlichkeitsschwelle

5. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von der Systemrisikopufferanforderung ausgenommen werden, solange ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 2 Mrd. EUR nicht übersteigen. Daher wird eine gegenseitige Anerkennung nur verlangt, sobald der institutsspezifische Schwellenwert überschritten wird.

5a. Alle über Zweigstellen und direkte grenzüberschreitende Kreditvergabe und über Tochterunternehmen gehaltenen Risikopositionen sollten in die Berechnung der Risikopositionen einbezogen werden, die anhand der Wesentlichkeitsschwelle bewertet werden.

6. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt der Schwellenwert für die Wesentlichkeit von 2 Mrd. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

7. Sofern in den Mitgliedstaaten keine Kreditinstitute mit wesentlichen Risikopositionen in Belgien zugelassen sind, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die belgische Maßnahme ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein Kreditinstitut die empfohlene Wesentlichkeitsschwelle überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der belgischen Maßnahme empfohlen."

C/2024/6968

14.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11633 — TUBACEX / MUBADALA / SPANISH JV / UAE JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6968)

Am 3. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11633 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/6969

14.11.2024

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS

Ausschreibung der Stelle eines Direktors (m/w/d) für den Bereich „Übersetzung“ (AD 14) in der Generaldirektion Übersetzung (GDT)

COM/2024/10455

(C/2024/6969)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2024/10455) für die Stelle einer Direktorin bzw. eines Direktors für den Bereich Übersetzung (AD 14) in Luxemburg veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: https://europa.eu/!hdQj9t.

C/2024/90095

14.11.2024

Berichtigung der Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

(Amtsblatt der Europäischen Union C 107 vom 23. März 2023)

Seite 31, Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.4 Randnummer 200 Buchstabe b:

Anstatt:	„b) Sachschäden an folgenden Vermögenswerten: Ausrüstung, Maschinen und Eigentum.“
muss es heißen:	„b) Sachschäden an folgenden Vermögenswerten: Ausrüstung, Maschinen und Vermögensgegenstände.“